

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-MailAn die
Verbände der Kreditwirtschaft

GZ: BA 55-FR 2210/00048#00003 (Bitte stets angeben)

29.05.2024

Rundschreiben 06/2024 (BA) - Überarbeitung der MaRisk (BA);
Übersendung der Endfassung

Anlagen: 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen die Endfassung der überarbeiteten MaRisk vorlegen zu können. Wie ich Sie schon im Rahmen der Konsultation informiert habe, steht die erneute Novellierung der MaRisk unter der Maßgabe der Umsetzung der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14), die auf diesem Wege vollständig in die deutsche aufsichtliche Verwaltungspraxis übernommen werden. Ich darf mich an dieser Stelle für die zahlreichen konstruktiven Rückmeldungen aus der Kreditwirtschaft und von den Verbänden bedanken. Die Diskussionen im Fachgremium IRRBB ebenso wie die Stellungnahmen haben mir wertvolle Hinweise zur aktuellen Industriepraxis und zu möglichen Umsetzungsproblemen der Leitlinien in das Risikomanagement geliefert. Ich beabsichtige daher, den begonnenen Dialog in Kürze in einer weiteren Sitzung des Fachgremiums IRRBB gerade mit Bezug auf die in den Diskussionen aufgetauchten Einzelfragen fortzuführen.

Einen weiteren Aspekt, der mir für die Umsetzung der Anforderungen bedeutsam erscheint, möchte ich an dieser Stelle betonen: Überall dort, wo die MaRisk nicht auf einzelne Textziffern der EBA-Leitlinien verweisen, sind für die weniger bedeutenden Institute in Deutschland die Anforderungen aus den EBA-Leitlinien durch Vorgaben in den MaRisk abgedeckt. Für die

**Exekutivdirektor
Bankenaufsicht**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Markus Hofer
Referat BA 55
Fon +49 228 4108 0
Fax +49 228 4108 1550
Markus.Hofer@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 228 4108 0
Fax +49 228 4108 1550Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853121 Bonn
Justus-von-Liebig-Straße 2853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-1560439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame
Übersendung qualifiziert
elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

bedeutenden Institute finden entsprechend der Verwaltungspraxis der EZB die Leitlinien der EBA unmittelbar Anwendung.

Dies vorausgeschickt, möchte ich nun auf einige inhaltliche Punkte eingehen, die aus meiner Sicht wesentlich für die Überarbeitung der MaRisk sind:

Proportionale Anwendung der MaRisk

Wie bisher sind die neuen Anforderungen bzw. Konkretisierungen in den MaRisk proportional umzusetzen und anzuwenden. Dies gilt nicht nur für die neu in die MaRisk integrierten Textziffern und Erläuterungen, sondern gleichermaßen auch für die direkten Verweise auf einzelne Textziffern der EBA-Leitlinien. Auf dezidierte Proportionalitätsklauseln an einzelnen Textpassagen habe ich, wie schon bei der letzten MaRisk-Novelle, verzichtet; stattdessen gilt die Generalklausel des AT 1 Tz. 3, die insbesondere den Hinweis auf den auch in den einschlägigen EBA-Leitlinien enthaltenen Proportionalitätsgedanken (dort Tz. 16 und 18) enthält. Gerade bei Verweisen auf Textziffern der Leitlinien, die zahlreiche Unterbuchstaben enthalten, haben die Institute eigenverantwortlich zu beurteilen und unter Wesentlichkeitsaspekten zu entscheiden, ob und in welcher Form die einzelnen Teilanforderungen in der Praxis umzusetzen sind.

In diesem Zusammenhang sind auch Fragen aufgekommen, wie mit den neu hinzugekommenen Anforderungen bei jenen Instituten umzugehen ist, die keine Kreditinstitute sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Öffnungsklausel des AT 2.1 Tz. 2, wonach solche Institute die MaRisk (nur) insoweit zu beachten haben, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus den Paragraphen 25a und 25b KWG geboten erscheint. Einzelheiten können im Zweifelsfall mit der für diese Institute zuständigen Fachaufsicht der BaFin geklärt werden.

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Wenngleich die MaRisk in ihrer bisherigen Fassung schon den Großteil der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – explizit oder implizit – abgedeckt haben, waren dennoch einige Ergänzungen notwendig, um die vollständige Umsetzung der diesbezüglichen Leitlinien sicherzustellen. Folgerichtig ergeben sich daher einige Anpassungen oder Ergänzungen in diversen Abschnitten der MaRisk: in AT 4.2 (Strategien), AT 4.3.3

(Stresstests), AT 7.2 (Technisch-organisatorische Ausstattung) sowie im BTR 2.3 (Marktpreisrisiken des Anlagebuchs). So wird nun expliziter als bisher klargestellt, dass sowohl die barwertige/ökonomische Perspektive als auch die ertragsorientierte/normative Perspektive im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch gleichermaßen zu adressieren sind. Beide fließen demgemäß auch in die Beurteilung der Risikotragfähigkeit ein, ohne dass dies in ein Aufaddieren der Risiken und damit in eine separate Kapitalunterlegung münden soll oder muss. Ferner sind zwar alle Komponenten des Zinsänderungsrisikos, wie sie in den EBA-Leitlinien aufgeführt sind, zu betrachten, jedoch nicht (zwingend) separat aufzugreifen bzw. zu ermitteln.

Festgehalten habe ich an der Anforderung, dass Einlagen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung von Finanzkunden nicht modelliert werden sollen, und zwar auch für den operationellen Teil dieser Einlagen. Dies wurde im Rahmen der Sitzung im Fachgremium und auch in der Konsultation kritisch gesehen. Unter prudenziellen Gesichtspunkten halte ich dies aber weiterhin für sachgerecht, zumal mir keine sachlichen Gründe für eine Aufweichung der jetzigen Regelung vorliegen und zumal auch im SSM eine gleichlautende Einschätzung diskutiert wird. Ebenso kritisch gesehen wurde die in 2020 erfolgte Positionierung der Aufsicht, dass im Rahmen des Modells der gleitenden Durchschnitte Einlagen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung keine Stützstellen größer 10 Jahre verwendet werden sollen. Diese Grundpositionierung hat nach wie vor Bestand und wird hier in den MaRisk aufgegriffen.

Kreditspreadrisiken im Anlagebuch – grundsätzliche Einstufung

In der finalen Fassung der MaRisk wird auf eine Einstufung von Kreditspreadrisiken als wesentliches Risiko verzichtet. Dies gibt sowohl der Praxis als auch der Aufsicht ein gewisses Mehr an Flexibilität im grundsätzlichen Umgang mit diesem Risiko. Inhaltlich wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass Kreditspreadrisiken in der Institutspraxis oftmals als Unterkategorie des Marktrisikos, teils aber auch als Teil des Adressenausfallrisikos behandelt werden. Gleichwohl bleibt natürlich auch eine Behandlung als separates, eigenständiges Risiko möglich. Unabhängig davon sind dabei die neuen Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse bei Kreditspreadrisiken, niedergelegt im neuen Modul BTR 5, zu beachten.

Kreditspreadrisiken im Anlagebuch – BTR 5

Wie auch schon im Konsultationsentwurf werden die neuen Anforderungen an das Risikomanagement von Kreditspreadrisiken im neuen Modul BTR 5 gebündelt. Die Inhalte halten sich eng an die EBA-Leitlinien. Die Diskussionen im Fachgremium, aber auch schon in der jüngeren Vergangenheit haben allerdings auch gezeigt, dass die Umsetzung dieser Anforderungen, die oftmals als relativ streng empfunden werden, gewisse Probleme bereiten können. Dem Wunsch, hier Leitplanken einzuziehen, die für die institutsinterne Umsetzung Erleichterungen mit sich bringen, stehe ich grundsätzlich wohlwollend gegenüber.

Auf explizite Vorgaben zu Stresstestbetrachtungen im Kontext von Kreditspreadrisiken habe ich vor dem Hintergrund der EBA-Leitlinien in Abweichung zum Konsultationsentwurf hingegen verzichtet. Es gelten stattdessen diesbezüglich die allgemeinen Anforderungen zu Stresstests in AT 4.3.3.

Verhältnis DORA zu MaRisk-Anforderungen

Lassen Sie mich noch kurz auf die bevorstehende Anwendung der EU-DORA-Verordnung (DORA – „Digital Operational Resilience Act“) und die Auswirkungen auf diverse Anforderungen der MaRisk, insbesondere solche mit IT-Auslagerungsbezug, eingehen: In der Tat soll die DORA-Verordnung zum 17.01.2025 Anwendbarkeit erlangen. In der Konsequenz sollen die BAIT (Bankgeschäftliche Mindestanforderungen IT), zur Vermeidung von Doppelregulierung, ebenfalls zum 17.01.2025 außer Kraft gesetzt werden. Mögliche Auswirkungen auf die EBA-Leitlinien zu Auslagerungen, die im Kern die Grundlage für Anforderungen zu IT-Auslagerungen im Rahmen des AT 9 der MaRisk bilden, werden durch die EBA noch mittels einer Gap-Analyse untersucht. Erst wenn diese Gap-Analyse abgeschlossen ist, wird die BaFin über die sich daraus ergebenden Implikationen informieren.

Umsetzungsfristen

Da die EBA-Leitlinien seit geraumer Zeit veröffentlicht und auch – in Stufen – seit 31.12.2023 vollständig in Kraft getreten sind, habe ich keine umfangreichen Umsetzungsfristen vorgesehen. Bei den Anforderungen an das Risikomanagement von Kreditspreadrisiken im Anlagebuch handelt es sich jedoch weitestgehend um neue Anforderungen, die in dieser Form vorher noch nicht in der deutschen Verwaltungspraxis existierten, daher sind alle (neuen) Anforderungen mit Bezug zu Kreditspreadrisiken, vor allem jene im BTR 5, erst zum 31.12.2024 vollständig umzusetzen. Wenngleich die neu

eingefügten Passagen zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch keiner expliziten Umsetzungsfrist unterliegen, darf ich Ihnen trotzdem versichern, dass die Aufsicht auch hier die Einhaltung der einschlägigen MaRisk-Anforderungen mit Augenmaß und unter besonderer Berücksichtigung des Proportionalitätsgedankens beurteilen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Röseler

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält daher keine Unterschrift.